

Firma
Hentschke & Sawatzki KG
Leinestraße 17
24539 Neumünster
Deutschland

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Susanne Langer
Sachbearbeiter/in

Susanne.Langer@bmk.gv.at
+43 1 711 00 612347
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.119.220

Wien, 17. März 2020

Berichtigungsbescheid

Gegenstand: Korrektur der Zulassung für das Biozidprodukt „*MYOCURATTIN-FCM-Granulat*“ von Amts wegen

Es ergeht folgender

Spruch

Gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG wird der Bescheid vom 7. Juni 2018, GZ BMNT-UW.1.2.5/0302-V/5/2018, betreffend der Zulassung des Biozidproduktes „*MYOCURATTIN-FCM-Granulat*“, wie folgt berichtigt:

In der Anlage 1 des Bescheides vom 7. Juni 2018, GZ BMNT-UW.1.2.5/0302-V/5/2018, wird unter Punkt 4.3. bei „Anwendung Nr. 3: Wanderratte, Hausratte - Außenbereich: offenes Gelände, Mülldeponien“ und unter Punkt 4.4. bei „Anwendung Nr. 4: Wanderratte - Kanalisation“ die Anwenderkategorie

„berufsmäßige Verwender“

gestrichen.

Begründung

Bei nochmaliger Prüfung der Zulassungsentscheidung wurde festgestellt, dass in der Anlage 1 des Bescheides vom 7. Juni 2018, GZ BMNT-UW.1.2.5/0302-V/5/2018, irrtümlich die „Anwendung Nr. 3: Wanderratte, Hausratte - Außenbereich: offenes Gelände, Mülldeponien“ und die „Anwendung Nr. 4: Wanderratte - Kanalisation“ für die Anwenderkategorie „berufsmäßige Verwender“ zugelassen wurde. Dies steht nicht im Einklang mit den besonderen Bedingungen im Anhang zur Durchführungsverordnung (EU) 2017/1379 der Kommission vom 25. Juli 2017 für den Wirkstoff Difenacoum, weshalb der gegenständliche Berichtigungsbescheid zu erlassen war.

Der Berichtigungsbescheid wirkt auf den berichtigten Bescheid zum Zeitpunkt der Erlassung zurück und bildet mit ihm eine Einheit. Soweit der Inhalt des berichtigenden Bescheides reicht, tritt er an die Stelle des berichtigten Bescheides, der in diesem Umfang rückwirkend geändert wird.

Gemäß Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 528/2012 wird die Aufbrauchfrist für bereits in Verkehr gebrachte Biozidprodukte mit der o.a. Zulassungsnummer mit der Kennzeichnung auf 180 Tage für die Bereitstellung auf dem Markt und 180 Tage für die Verwendung der Lagerbestände ab dem Datum der Zustellung des gegenständlichen Bescheides festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet (Zahl und Datum des Bescheides). Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Auf die diesbezüglich zu entrichtenden Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 idgF wird hingewiesen.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl